

02.04.92

Antrag

der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur vorzeitigen Einführung des Marktstruktur-
gesetzes in den neuen Bundesländern

- Antrag der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt -

Punkt 8 der 641. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 1 des Gesetzentwurfes wird in der vorletzten Zeile wie folgt
geändert:

... Maßgabe, daß bis zum 31.12.1995 dort der ...

Begründung:

Die Antragsteller sind gemeinsam der Auffassung, daß der durch
Beschluß der PLANAK den neuen Bundesländern zugestandene Zu-
schußsatz für Investitionskosten im Bereich der Marktstruktur-
verbesserung von 30 % für eine angemessene Übergangszeit
(31.12.1995) auch für die investive Förderung von Erzeugerge-
meinschaften beibehalten werden sollte.

Im Gegensatz zur Situation in den Altbundesländern fehlen in den
NBL nach wie vor in vielen Produktbereichen geeignete Einrich-
tungen der Erfassung. Die vorzeitige Einführung des Marktstruk-
turgesetzes im Geltungsbereich der NBL ist deshalb dringend
erforderlich, um einen Anstoß zur Bildung von Erzeugergemein-
schaften und zur Verbesserung der Absatzsituation landwirt-
schaftlicher Produkte zu geben. Es wäre aber ein schlechtes
Signal für die Landwirte in den NBL, wenn nach Einführung des
Marktstrukturgesetzes Investitionen von Erzeugergemeinschaften

Ausgeliefert am 02. APR. 1992

- 2 -

nur noch mit 25 % gefördert würden, während Investitionen von Unternehmen weiterhin nach den Grundsätzen zur Marktstrukturverbesserung mit 30 % bezuschußt werden können. Diese Schlechterstellung von Erzeugergemeinschaften gilt es zu vermeiden.

Der durch die Umstellung auf die soziale Marktwirtschaft erforderliche Umstrukturierungsprozeß wird in weiten Bereichen nicht bis zum Ende des in der Ausschlußempfehlung genannten Zeitraumes bewältigt werden können.